



Alles zum Verein





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

fast 30.000 eingetragene Vereine sind in Sachsen tätig. Die Mitglieder tragen mit ihrem Engagement maßgeblich zum Gemeinwohl und zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Dabei hat die Vereinsarbeit viele Gesichter. Sie kann in gemeinsamen sportlichen Aktivitäten, dem Betrieb einer Kleingartensparte, der Hilfe für andere Menschen oder vielen anderen Betätigungen bestehen.

Um das bürgerschaftliche Engagement in Vereinen weiter zu stärken, hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Die Haftung von Mitgliedern der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter und der Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von nicht mehr als 720 EUR jährlich erhalten, wurde für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Denn niemand soll von einer Vereinstätigkeit abgehalten werden, nur weil er sich vor einer Haftung fürchtet.

Möchten Sie in einen Verein eintreten, sind Sie bereits Vereinsmitglied oder beabsichtigen Sie die Gründung eines Vereins, kann Ihnen die Broschüre wichtige Informationen über Ihre Rechte und Pflichten sowie das richtige Vorgehen liefern. Im Anhang finden Sie zudem Muster für typische Fallgestaltungen des Vereinslebens. Diese können jedoch nicht alle individuellen Bedürfnisse abdecken und sind nur als Anregung zu verstehen.

Ich hoffe, die Neuauflage dieser Broschüre findet Ihr Interesse und kann Ihnen Hilfestellung bieten. Vielleicht ermutigt sie Sie auch, sich selbst in einem Verein zu engagieren.

Dresden, im Februar 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow', written in a cursive style.

Sebastian Gemkow

Sächsischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
1. Was ist ein Verein?	3
2. Der nicht rechtsfähige Verein	4
II. Die Gemeinnützigkeit von Vereinen	5
1. Bedeutung der Gemeinnützigkeit für den Verein	5
2. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit	6
III. Gründung eines Vereins	8
1. Die Gründungsversammlung	8
2. Die Satzung des Vereins	9
3. Die Eintragung ins Vereinsregister	13
4. Spätere Änderungen	15
IV. Die Organe des Vereins und die Rechtsstellung seiner Mitglieder	17
1. Die Mitgliederversammlung	17
2. Der Vorstand	19
3. Die Mitgliedschaft im Verein	24
V. Die Beendigung des Vereins	27
VI. Staatliche Förderung von Vereinen	29

Anhang

Mustersatzung eines Vereins	30
Muster eines Gründungsprotokolls	35
Muster für die Anmeldung des Vereins	38
Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung	39
Muster für die Anmeldung von Änderungen	41
Mustersatzung der Abgabenordnung	43

1. Allgemeines

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist:

- ein freiwilliger **Zusammenschluss** mehrerer Personen,
- der auf **Dauer** angelegt ist,
- einen gemeinsamen **Zweck** verfolgt,
- unter einem eigenen **Namen** auftritt,
- nach außen durch einen **Vorstand** vertreten wird und
- **unabhängig** vom Wechsel seiner **Mitglieder** besteht.

Wichtige Vorschriften für Vereine

Die wichtigsten Vorschriften über Vereine sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 21 bis 79 BGB) geregelt. Daneben sind die Vorschriften des Vereinsgesetzes zu beachten. Die Regelungen zur Anerkennung als steuerbegünstigter (gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher) Verein sind in der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung) enthalten.

Der eingetragene Verein

Die folgenden Ausführungen widmen sich dem eingetragenen Verein, kurz „e. V.". Dies ist ein Verein, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt und der nicht in erster Linie wirtschaftliche, sondern ideelle Zwecke verfolgt.

Solche sogenannten **Idealvereine** sind beispielsweise Sportvereine, Vereine zur Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, Kleingarten- oder Umweltvereine, Kunst- und Literaturzirkel, aber auch Vereine zur Pflege des Brauchtums und viele andere mehr.

Auf **wirtschaftliche** Vereine (z. B. Taxizentralen oder Fremdenverkehrsvereine) soll hier nicht eingegangen werden. Solche Vereine erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Zuständig hierfür ist die Landesdirektion Sachsen.

Verbände

Die als Verband bezeichneten Vereinigungen sind meist ebenfalls Vereine. Die Bezeichnung eines Vereins als Verband weist darauf hin, dass er über eine große Anzahl von Mitgliedern verfügt oder ihm andere Vereine als Mitglieder angehören (sogenannte Dachverbände).

Der Beitritt eines Vereins zu einem Verband ist oft wichtig für das überregionale Zusammenwirken mit anderen Vereinen.

2. Der nicht rechtsfähige Verein

Außer eingetragenen Vereinen gibt es Zusammenschlüsse, die alle oben genannten Merkmale erfüllen, aber **nicht im Vereinsregister eingetragen** sind.

Dies sind zum Beispiel: Vereine, die ihre Eintragung zwar beschlossen, aber noch nicht beim Vereinsregister angemeldet haben (sogenannte Vorvereine); Vereine, die auf die Eintragung bewusst verzichten; selbstständige Untergliederungen größerer Vereine mit eigenen organisatorischen Strukturen; Vereine, die nach DDR-Recht rechtsfähig waren, aber sich weder nach dem Vereinigungsgesetz der DDR vom 21. Februar 1990 noch nach dem am 3. Oktober 1990 wieder in Kraft getretenen BGB ins Vereinsregister eintragen ließen.

Der Verein, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist, ist ein **nicht rechtsfähiger Verein**. Die meisten der für eingetragene Vereine, also für rechtsfähige Vereine geltenden Vorschriften werden auch auf diese Vereine angewendet. Im Prozess kann der nicht rechtsfähige Verein Kläger und Beklagter sein. Im Steuerrecht werden rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine ohnehin gleich behandelt. Allerdings kann der nicht rechtsfähige Verein nicht als solcher in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung im Vereinsregister hat daneben weitere Vorteile: Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet für Rechtsgeschäfte neben dem Verein auch diejenige Person mit ihrem Privatvermögen, die im Namen des Vereins gehandelt hat. Für Verbindlichkeiten des rechtsfähigen, eingetragenen Vereins haftet dagegen grundsätzlich nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Der Zusammenschluss in einem nicht rechtsfähigen Verein birgt damit nicht unerhebliche **Risiken**, deren Vermeidung den Weg zum Notar und zum Vereinsregister allemal lohnen wird.

II. Die Gemeinnützigkeit von Vereinen

1. Bedeutung der Gemeinnützigkeit für den Verein

Jeder Verein darf sich gemeinnützig nennen. Steuerbegünstigt ist aber nur ein Verein, der bestimmte in der Abgabenordnung niedergelegte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und darüber hinaus bestimmte weitere steuerliche Vorgaben beachtet. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „gemeinnützig“ oft auch in einem weiten Sinn verwandt, der alle steuerbegünstigten Zwecke umfasst. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen alle Vereine, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Die Gemeinnützigkeit spielt für viele Vereine eine wesentliche Rolle bei ihrer **Finanzplanung**. Das Merkmal entscheidet darüber, in welchem Umfang die Tätigkeit des Vereins und für den Verein steuerlich, aber auch im außersteuerlichen Bereich **begünstigt** ist. Auf folgende Vorteile ist besonders hinzuweisen:

- **Spenden** an den Verein können bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Spenders unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine Zuwendungsbestätigung des Vereins ist Voraussetzung für den Spendenabzug.
- Die Zuwendung öffentlicher **Fördermittel** knüpft häufig an die Gemeinnützigkeit an.
- **Aufwandsentschädigungen** für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins können bis zu insgesamt 2.400 EUR (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) bzw. 720 EUR (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) im Jahr einkommensteuerfrei sein.
- Der Verein, der nach seiner Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, kann bei verschiedenen Steuerarten, z. B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer, **Steuervergünstigungen** erhalten.
- Der Verein ist von der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** sowie unter bestimmten Voraussetzungen von der Grundsteuer befreit.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt, wenn die Betätigung des Vereins nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 52 Abs. 2 der Abgabenordnung enthält einen Katalog verschiedener gemeinnütziger Zwecke. Hierunter fallen z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, des Natur- und Denkmalschutzes, der Erziehung und Bildung, des Sports und der Kleingärtnerei.

Mildtätige Zwecke verfolgt ein Verein, dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Hierzu gehört z. B. ein Verein, der Behinderte betreut.

Ein Verein verfolgt kirchliche Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Ob ein Verein steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, prüft das Finanzamt anhand der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins. Es empfiehlt sich, schon in der Gründungsphase des Vereins den **Entwurf** der Satzung mit dem **Finanzamt abzustimmen**.

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Seit Inkrafttreten des Ehrenamtsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2013 überprüft das Finanzamt bei neu gegründeten Vereinen auf – formlosen – Antrag, ob die Vereinssatzung den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung entspricht (§ 60a Abgabenordnung). Dieses neue Feststellungsverfahren hat die sogenannte vorläufige Bescheinigung abgelöst. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die spätere Besteuerung des Vereins und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an den Verein erbringen, bindend. Stellt der Verein keinen Antrag, erfolgt die Feststellung der Satzungsmäßigkeit von Amts wegen bei der Bearbeitung der Steuererklärung (Veranlagungsverfahren).



Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung

Ein steuerbegünstigter Verein muss anhand der beim Finanzamt einzureichenden Steuererklärung – in der Regel alle drei Jahre – nachweisen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen entspricht. Hierzu halten die Finanzämter Vordrucke für die Steuererklärungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Vereine bereit. Für den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt sind, muss der Verein regelmäßig Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen führen. Diese Aufzeichnungen müssen für die einzelnen Bereiche der Vereinstätigkeit (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) getrennt geführt werden. Neben diesen Unterlagen muss auch ein Tätigkeitsbericht des Vereins vorgelegt werden.

Entsprechen sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke, erteilt das Finanzamt einen sogenannten Freistellungsbescheid oder einen Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage; aus denen sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie die hieraus resultierende (partielle) Steuerbefreiung ergibt.

Broschüre zur Vereinsbesteuerung

Weitere Informationen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und zur Besteuerung von Vereinen enthält die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Broschüre „**Vereine und Steuern**“, die Sie beim Zentralen Broschürenversand bestellen können. Kompetente Ansprechpartner für steuerliche Fragen stehen auch im örtlich zuständigen Finanzamt zur Verfügung.

III. Gründung eines Vereins

1. Die Gründungsversammlung

Gegründet wird der Verein durch Einigung der Gründer über die Satzung in einer Gründungsversammlung.

Verabschiedung der Satzung

Die Satzung enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen. Es empfiehlt sich den Entwurf der Satzung rechtzeitig **vor** der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung dem Finanzamt zur Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen vorzulegen. Zur Gründung eines rechtsfähigen Vereins sollte die Satzung **schriftlich** abgefasst sein. Mindestens **sieben geschäftsfähige Mitglieder** müssen die Satzung unterschreiben. Geschäftsunfähige Personen müssen sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen; beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bestellung des Vorstandes

Durch die Satzung sind die Ziele des Vereins, die Rechte und Pflichten der Mitglieder festgelegt. Der Verein ist aber noch nicht handlungsfähig. Er braucht einen **Vorstand**, der ihn im Geschäftsverkehr **vertritt**. Die Gründungsmitglieder des Vereins wählen entsprechend der zuvor beschlossenen Satzung die Mitglieder des Vorstandes. Mit der Erklärung der gewählten Personen, dass sie die **Aufgabe annehmen**, gilt der Vorstand als bestellt. Der frisch gewählte Vorstand meldet den Verein dann beim Vereinsregister an.

Bis zur Eintragung ins Vereinsregister nennt man den Verein einen Vorverein. Die Anmeldung zur Eintragung sollte möglichst bald erfolgen. Denn vor der Eintragung müssen alle, die für den Verein handeln, damit rechnen, persönlich für die Verpflichtungen des Vereins einstehen zu müssen. Mit der Eintragung gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Vorvereins dann auf den eingetragenen Verein über.

Gründungsprotokoll

Über die **Gründungsversammlung** sollte ein **Protokoll** mit folgenden Angaben gefertigt werden:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- die Mitteilung, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen und die Gründung des Vereins beschlossen wurde,
- bei der Wahl des Vorstands die Vorstandsmitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort, ihr Amt im Vorstand sowie das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis und, dass die Gewählten die Wahl angenommen haben,
- sonstige Beschlüsse der Versammlung,
- die Unterschriften so vieler Personen, wie die Satzung für Versammlungsprotokolle vorsieht.

Ein Beispiel für ein Gründungsprotokoll enthält die Anlage Seite 35 ff.

2. Die Satzung des Vereins

Inhalt der Satzung

Die Satzung muss die folgenden Regelungen enthalten. Fehlen sie, wird der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Mustersatzung in der Anlage auf Seite 30 ff. enthält Beispiele für Formulierungen.

■ Der Vereinszweck (§ 2 der Mustersatzung)

Der Vereinszweck besagt, welche **Ziele** der Verein verfolgt und welche **Aufgaben** er erfüllt. Zweck eines Idealvereins darf kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein. Beispielhaft ist zu erläutern, mit welchen Mitteln der Vereinszweck erreicht werden soll, z. B. welche Art von Unternehmungen oder Veranstaltungen geplant ist. Ist der Verein gemeinnützig, sollte die Formulierung des Vereinszwecks mit dem Finanzamt abgesprochen werden.

■ Der Name des Vereins (§ 1 Abs. 1 der Mustersatzung)

Jeder Verein hat einen Namen. Der Name soll sich von dem anderer eingetragener Vereine in demselben Ort oder in der gleichen Gemeinde unterscheiden und darf nicht irreführend sein. Mit der Eintragung in das Vereinsregister muss der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ oder die Abkürzung „e. V.“ führen.

■ Der Sitz des Vereins (§ 1 Abs. 2 der Mustersatzung)

Anzugeben ist die Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz haben soll. Meist ist das der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch ab, bei welchem Vereinsregister der Verein anzumelden ist.

■ Die Anmeldung zum Vereinsregister (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung)

Aus der Satzung muss sich ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

■ Der Ein- und Austritt von Mitgliedern (§§ 3 und 4 der Mustersatzung)

Die Satzung muss Regelungen darüber enthalten, wie man Mitglied im Verein wird und wie man aus dem Verein austreten kann. Hier sind jeweils verschiedene Lösungen möglich (Einzelheiten finden Sie auf Seite 24 f.).

■ Die Leistung von Mitgliedsbeiträgen (§§ 5 und 6 der Mustersatzung)

Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu **fördern**. Wenn darüber hinaus ein Beitrag – z. B. eine Geldzahlung oder Arbeitsleistung – zu erbringen ist, muss dies in der Satzung festgelegt werden.

Ist beabsichtigt, einen bestimmten Beitrag zu erheben, sollte dessen **Höhe** nicht in der Satzung geregelt werden, um spätere Anpassungen zu vereinfachen. Die Satzung muss aber vorsehen, wer den Beitrag festsetzt. In der Regel ist dies die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

■ Die Bildung des Vorstandes (§ 8 der Mustersatzung)

Es ist festzulegen, wer die Mitglieder des Vorstandes **wählt, wie viele** Mitglieder dem Vorstand angehören (die genaue Zahl oder eine Mindest- und Höchstzahl) und ihre **Amtsdauer**, wenn diese begrenzt sein soll. Daneben kann geregelt werden, wie die Vorstandsmitglieder den Verein **vertreten** dürfen. Näheres hierzu finden Sie auf Seite 19 f.

■ Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Protokollierung ihrer Beschlüsse (§ 9 der Mustersatzung)

In der Satzung ist zu bestimmen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Die **Form der Einberufung** kann in der Satzung frei vereinbart werden.

Üblich ist die Einladung durch einen Brief, teurer sind Einschreiben, auch die Benachrichtigung per E-Mail kann vereinbart werden. Möglich ist ebenso eine Anzeige im Vereinsblatt oder in einer genau zu bezeichnenden lokalen Tageszeitung. Sichergestellt sein muss, dass

jedes Mitglied von der Einberufung einer Mitgliederversammlung erfährt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufung durch Anzeige im Vereinsblatt oder in einer Tageszeitung unzureichend sein.

In der Satzung ist ferner zu bestimmen, ob und in welcher Form die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung **beurkundet** werden. Beschlüsse, die in das Vereinsregister einzutragen sind, müssen diesem gegenüber nachgewiesen werden, sodass es nicht ratsam ist, gänzlich auf eine Protokollierung zu verzichten.

Was kann die Satzung noch regeln?

Folgende Regelungen müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden, sie sind aber bisweilen **empfehlenswert**:

■ Die Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über die Niederschrift zur Mitgliederversammlung kann in der Satzung frei entschieden werden. Es kann vorgesehen werden, dass nur die Beschlüsse aufgenommen werden oder dass der gesamte Ablauf der Versammlung protokolliert wird. Im letzteren Fall bestimmt sie, ob die Versammlung im Wortlaut mitgeschrieben wird oder nur schlagwortartig das Geschehen zusammenzufassen ist. Außerdem sollte geregelt werden, wer das Protokoll unterschreibt.

■ Die Beschlussfähigkeit

Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig ist, wenn eine Mindestzahl von Mitgliedern anwesend ist. Dies verhindert, dass eine Minderheit über wichtige Angelegenheiten allein entscheidet. Allerdings muss die Mitgliederversammlung dann wiederholt werden, wenn nicht genügend Mitglieder erscheinen. Gleichwohl gefasste Beschlüsse sind unwirksam. Vor allem Vereine, in denen nur ein kleiner Teil der Mitglieder aktiv ist und regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnimmt, sollten daher überlegen, ob sie nicht auf eine solche Regelung lieber verzichten.

■ Besondere Mehrheitsverhältnisse bei der Fassung von Beschlüssen zu bestimmten Gegenständen

Satzungsänderungen setzen beispielsweise nach dem Gesetz die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen voraus, die Satzung kann aber eine andere Quote (etwa Zwei-Drittel-Mehrheit oder Einstimmigkeit) vorsehen.

■ Der Beitritt zu einem Dachverband

Um Zugang zu Fördermitteln zu erhalten und sich überregional auszutauschen, treten Vereine oft einem übergeordneten Verein (dem „Dach“) bei. Solche übergeordneten Vereine tragen regelmäßig die Bezeichnung „Verband“.

■ Besondere Vereinsorgane, ihre Zuständigkeit, Zusammensetzung und Bildung

Es können zum Beispiel Ausschüsse oder Beiräte, die den Vorstand fachlich beraten, Beschlüssen in bestimmten Angelegenheiten zustimmen müssen oder die Amtsführung des Vorstandes kontrollieren sollen, gebildet werden.

■ Besondere Rechte und Pflichten für Mitglieder

Sollen einzelne Mitglieder Sonderstimmrechte erhalten, ist dies in der Satzung festzulegen; ferner die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins, die Verhängung von Vereinsstrafen und die Rechte von Ehren- oder Fördermitgliedern. Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen schädlich für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sein. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Vereine und Steuern“ Seiten 12 f. und 22.

■ Das Verfahren zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Ausschluss ist oft Vereinsstrafe. Mitglieder, die nichts mehr zur Förderung beitragen, können ausgeschlossen werden, damit nur die aktiven Mitglieder im Verein bleiben. Die Satzung regelt dafür die Voraussetzungen und das Verfahren.

Formalitäten

Die Satzung muss grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst werden. In Sachsen sind aber auch Satzungen in Sorbisch mit einer deutschen Übersetzung zulässig. Damit der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden kann, müssen **mindestens sieben Mitglieder** die Satzung unterschreiben. Das **Datum**, an dem die Satzung von der Gründungsversammlung **verabschiedet** wurde, muss auf der Satzung vermerkt sein.



3. Die Eintragung ins Vereinsregister

Die Anmeldung beim Vereinsregister

Der Vorstand hat den Verein beim **Vereinsregister** zur Eintragung anzumelden. Dieses wird bei den drei Präsidialamtsgewichten geführt. Das Amtsgericht Chemnitz ist danach zuständig für die Landgerichtsbezirke Chemnitz und Zwickau, das Amtsgericht Dresden für die Landgerichtsbezirke Dresden und Görlitz und das Amtsgericht Leipzig für den Landgerichtsbezirk Leipzig. Maßgeblich für die Zuständigkeit des Gerichts ist der Sitz des Vereins. Die Anmeldung muss öffentlich beglaubigt sein. Das heißt, die Unterschriften der Vorstandsmitglieder, die die Anmeldung erklären, müssen von einem Notar beglaubigt werden. Eine Beglaubigung durch andere Personen oder durch Behörden genügt nicht! Bei der Erstanmeldung unterschreiben die **vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder** die Anmeldeerklärung. Soll ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die anderen in Vertretung unterschreiben, bedarf es einer notariell beglaubigten Vollmacht.

Das Vereinsregister wird in Sachsen elektronisch geführt. Die Anmeldung erfolgt in der Regel elektronisch durch den beurkundenden Notar, kann aber auch in der herkömmlichen Papierform vorgenommen werden.

Einzureichende Unterlagen

Der Anmeldung sind **Abschriften der Satzung** und der **Urkunden über die Bestellung des Vorstandes** beizufügen.

Gebühren und Kosten

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister entsteht eine Gerichtsgebühr in Höhe von 75 EUR. Das Gericht kann die Gebühr vor der Eintragung als Vorschuss fordern.

Auch für die Tätigkeit des Notars fallen Kosten an. Für die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Beglaubigung der Anmeldung ist in der Regel eine Gebühr von 20 EUR zu zahlen. Wenn der Notar außerdem mit der Übermittlung der Anmeldung an das Gericht beauftragt ist, entsteht dafür eine zusätzliche Gebühr von 20 EUR. Wenn der Notar die Anmeldung nicht lediglich beglaubigt, sondern selbst beurkundet, fällt statt der Beglaubigungsgebühr eine Gebühr für die Beurkundung in Höhe von regelmäßig 30 EUR an, die allerdings die Übermittlung der beurkundeten Anmeldung an das Gericht bereits mit umfasst. Dem Notar sind seine Auslagen, beispielsweise für Porto und Kopien, zu erstatten.

Weitere Kosten können dann entstehen, wenn beispielsweise die Satzung selbst von einem Notar oder Rechtsanwalt entworfen wird.

Berichtigung oder Ergänzung der Anmeldung

Kann die Eintragung nicht erfolgen, etwa weil noch Unterlagen nachzureichen sind oder die Satzung rechtliche Fehler enthält, erlässt das Registergericht eine sogenannte **Zwischenverfügung**. Der Anmelder erhält Gelegenheit, die Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist zu ergänzen oder zu ändern. Um unnötige Zwischenverfügungen zu vermeiden, sollte man eventuell auftretende Fragen schon im Vorfeld mit dem zuständigen Registergericht klären.

Folgende Regelung kann sich als zweckmäßig erweisen: In der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dann muss nicht wegen der Nachbesserung der Satzung nochmals die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bekanntmachung der Eintragung

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird durch die Veröffentlichung im gemeinsamen Registerportal der Länder unter www.handelsregister.de bekannt gegeben.

Nie vergessen!

Mitteilung an das Finanzamt!

Die Gründung des Vereins muss immer dem zuständigen Finanzamt und der Gemeinde oder Stadt mitgeteilt werden. Das gilt auch dann, wenn

der Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist oder noch nicht zur Eintragung angemeldet wurde.

Was im Register steht, gilt.

Der Verein muss sich an den Angaben, die im Vereinsregister eingetragen sind, festhalten lassen. Das gilt auch dann, wenn die Eintragung nicht mehr aktuell ist, weil etwa der Vorstand gewechselt hat oder seine Vertretungsmacht durch eine Satzungsänderung eingeschränkt wurde. Das Vertrauen Außenstehender in die Richtigkeit der Eintragung wird so geschützt. Die Änderung des Vorstandes oder die Beschränkung der Vertretungsmacht können allerdings Dritten entgegengehalten werden, die diese tatsächlichen Verhältnisse kennen. Wurde eine Änderung eingetragen, so braucht der Dritte diese nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn sie ihm nicht bekannt ist und seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Hat ein Vorstandsmitglied, das im Vereinsregister noch als alleinvertretungsberechtigt eingetragen ist, zum Beispiel einen Kaufvertrag für den Verein geschlossen, muss der Verein die Rechnung auch dann bezahlen, wenn das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits von seiner Funktion im Vorstand abberufen war, aber der Verkäufer davon nichts wusste. Derartige Veränderungen sollten daher schnellstens beim Vereinsregister angemeldet werden!

4. Spätere Änderungen

Auch Änderungen schnell anmelden!

Werden Beschlüsse, die bei der Eintragung des Vereins dem Vereinsregister vorzulegen waren, später geändert, sind diese Änderungen ebenfalls beim Vereinsregister anzumelden.

Dies betrifft zum Beispiel **Satzungsänderungen**, das Ausscheiden oder die Neubestellung von **Vorstandsmitgliedern**, Einschränkungen der **Vertretungsbefugnisse** des Vorstands, die **Auflösung** des Vereins und anderes mehr. Satzungsänderungen sind darüber hinaus auch dem **Finanzamt** und der Gemeinde oder Stadt mitzuteilen! Ein steuerbegünstigter Verein sollte rechtzeitig vor Beschluss der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung mit dem zuständigen Finanzamt abstimmen, ob auch nach der Änderung die Voraussetzungen zur Anerkennung der Steuerbegünstigung vorliegen. Nach der Einreichung der geänderten Satzung führt das Finanzamt auf Antrag oder im Rahmen der nächsten Veranlagung erneut eine Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abgabenordnung durch.



Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die Registergerichte können ein Zwangsgeld verhängen, wenn die Änderung nicht angemeldet wird.

Für die Anmeldung der Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister gilt im Wesentlichen das Gleiche wie bei der Erstanmeldung. Der Anmeldung sind wieder eine Abschrift des Änderungsbeschlusses oder des **Protokolls der Mitgliederversammlung**, in der die Änderungen beschlossen wurden (zum Inhalt des Protokolls siehe Seite 18), sowie bei Satzungsänderungen eine vollständige aktuelle Satzung beizufügen. Bei Satzungsänderungen ist zudem zu beachten, dass der Wortlaut der eingereichten Satzungen alle bisherigen und neu beschlossenen Änderungen enthält.

Die Anmeldeerklärung für die Änderung müssen nur so viele Vorstandsmitglieder **unterschreiben**, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Die Erklärung muss wiederum notariell beglaubigt sein. Es ist ausreichend, wenn dem Registergericht eine vom Notar beglaubigte Abschrift der öffentlich beglaubigten Anmeldung vorgelegt wird. Für den Fall der elektronischen Anmeldung kann dies auch eine elektronische Abschrift sein. Ein Muster für die Anmeldung von Änderungen enthält die Anlage auf Seite 41.

Für die Eintragung einer Änderung in das Vereinsregister entsteht eine Gerichtsgebühr in Höhe von 50 EUR. Diese Gebühr wird allerdings nicht erhoben, wenn das Erlöschen des Vereins in das Register eingetragen werden soll. Werden mehrere gebührenpflichtige Änderungen, wie zum Beispiel eine Satzungsänderung und ein Wechsel bei den Vorstandsmitgliedern, gleichzeitig beim Registergericht angemeldet, fällt die Gerichtsgebühr von 50 EUR nur einmal an. Da auch die Anmeldung der Eintragung einer Änderung öffentlich zu beglaubigen ist, entstehen auch dafür wieder Notarkosten.

IV. Die Organe des Vereins und die Rechtsstellung seiner Mitglieder

Mitgliederversammlung, Vorstand und sonstige Organe

Jeder Verein muss über mindestens **zwei Organe** verfügen: die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

Vor allem in größeren Vereinen existieren oft noch besondere Gremien, beispielsweise Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat, Beiräte oder Ausschüsse und dergleichen. Sie sollen die Mitgliederversammlung oder den Vorstand von Aufgaben entlasten, die diesen Organen nicht zwingend vorbehalten sind. So kann etwa die Bestellung und Überwachung des Vorstands einem Aufsichtsrat übertragen werden.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die **Zusammenkunft der Vereinsmitglieder**. Sie wird häufig auch als Hauptversammlung, Vollversammlung oder Verbandstag bezeichnet. Zugleich ist die Mitgliederversammlung das **oberste Vereinsorgan**. Sie trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Nur wenn die Satzung es zulässt, können ihre Befugnisse auf andere Organe übertragen werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung sind **alle** Mitglieder einzuberufen. Wann und in welcher Form die Mitgliederversammlung einberufen wird, regelt die Satzung (siehe § 9 Abs. 2 bis 4 der Mustersatzung). Die Einberufung muss **rechtzeitig** unter Wahrung der in der Satzung festgelegten Ladungsfrist und in der festgelegten Form erfolgen. Unterläuft ein Fehler bei der Ladung, sind im schlimmsten Fall alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse unwirksam!

Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand. Soll die Einberufung einem anderen Organ obliegen, muss dies in der Satzung festgelegt sein. Einzelne Vereinsmitglieder dürfen die Versammlung grundsätzlich nicht einberufen, es sei denn, das zuständige Organ weigert sich und das Amtsgericht ermächtigt sie, die Versammlung selbst einzuberufen. Üblich ist, dass der Vorstand mindestens einmal im Jahr eine sogenannte **ordentliche Mitgliederversammlung** einberuft. Mitgliederversammlungen aus **besonderem** Anlass nennt man **außerordentliche Mitgliederversammlungen**. Ihre Einberufung kann von den Mitgliedern

verlangt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass ein bestimmter Anteil der Mitglieder den Antrag unterstützen muss. Diese Quote muss weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl betragen. Fehlt eine Festlegung, ist die Versammlung einzuberufen, wenn **ein Zehntel der Mitglieder** dies verlangt.

Unabhängig von der Satzung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung **immer** kraft Gesetzes einzuberufen, wenn es das **Interesse** des Vereins **erfordert**.

Mitteilung der Tagesordnung

Der **Einladung** zur Mitgliederversammlung ist die **Tagesordnung** mit den anstehenden Beschlüssen beizufügen. Ein Muster für eine Einladung enthält die Anlage auf Seite 39. Die Bekanntgabe der Tagesordnung dient dazu, voreilige und möglicherweise nicht dem Willen der Mehrheit entsprechende Beschlüsse zu vermeiden. Denn viele Mitglieder machen ihr Erscheinen auch davon abhängig, was beraten und entschieden werden soll. Die Tagesordnung kann auch noch in der Versammlung mit Dringlichkeitsanträgen ergänzt werden, wenn die Satzung das vorsieht. Allerdings sollten die Gegenstände solcher kurzfristiger Ergänzungen beschränkt bleiben.

Leitung und Protokollierung

Sieht die Satzung nichts Abweichendes vor, leitet der **Vorsitzende des Vorstands** die Versammlung, ist er verhindert, sein Stellvertreter. Notfalls wählt die Versammlung sich einen Leiter. Über die Versammlung wird ein **Protokoll** gefertigt. Wie das Protokoll auszusehen hat, regelt die Satzung (siehe Seite 11).

Üblicherweise enthält das Protokoll folgende Angaben:

- den Namen des Vereins,
- den Ort und den Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
- die Annahme der Tagesordnung und die Tagesordnungspunkte mit einer kurzen Beschreibung ihres Gegenstandes,
Neu aufgenommene Punkte sind besonders zu kennzeichnen.
- die zur Abstimmung gestellten Anträge und die Art der Abstimmung (schriftlich, durch Handzeichen, namentlich, geheim usw.),

- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen),
Praktischerweise kann die Vorlage für die Beschlüsse dem Protokoll als Anhang beigefügt werden, das dann darauf verweist. Ein Beschluss, der ins Vereinsregister einzutragen ist, muss in diesem Fall gesondert unterschrieben werden!
- bei Wahlen zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gewählten, die Ämterverteilung und die Mitteilung, dass die Gewählten die Aufgabe angenommen haben,
- bei Satzungsänderungen zusätzlich der vollständige Wortlaut der geänderten Bestimmungen,
- die Unterschriften, die die Satzung vorschreibt.

2. Der Vorstand

Der Vorstand ist das **ausführende Organ** des Vereins. Er **vertritt** den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr und **verwaltet** die inneren Angelegenheiten des Vereins. Durch ihn wird der Verein erst handlungsfähig.

Mitgliedschaft im Vorstand und Vertretungsmacht

Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein. Wenn die Satzung die Auswahl nicht einschränkt, kann auch ein Außenstehender zum Vorstandsmitglied bestellt werden.

Mitglied des **Vorstands im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs** sind nur die Personen, die nach der Satzung **gegenüber Dritten** – allein oder gemeinsam – **vertretungsbefugt** sind. Nur sie sind im Vereinsregister einzutragen. Nur dieser vertretungsberechtigte Vorstand ist gemeint, wenn im Gesetz oder in dieser Broschüre vom Vorstand die Rede ist.

Gelegentlich entscheidet über die Geschäfte des Vereins ein Gremium, dem auch Personen angehören, die den Verein nach der Satzung nicht nach außen vertreten dürfen. Dieses Vereinsorgan wird häufig als „Präsidium“, „Gesamtvorstand“, „erweiterter Vorstand“ und manchmal ebenfalls nur als „Vorstand“ bezeichnet. Oft setzt sich der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aus den vertretungsberechtigten Mitgliedern eines solchen Gremiums zusammen. An die Beschlüsse oder Weisungen dieses Gremiums ist der (vertretungsberechtigte) Vorstand gebunden, wenn die Satzung das vorschreibt. Gebunden ist er aber nur intern. Kauft der Vorstand beispielsweise einen Dienstwagen, obwohl



das Präsidium dies untersagt hat, muss der Verein den Wagen gleichwohl bezahlen, wenn der Händler von der anders lautenden Weisung nichts wissen konnte.

Allein- und Gesamtvertretung durch den Vorstand

Die Satzung sollte ausdrücklich regeln, ob jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt sein soll, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung) oder ob jeweils zwei Mitglieder gemeinsam oder sogar nur alle Vorstandsmitglieder zusammen Geschäfte für den Verein abschließen dürfen (Gesamtvertretung). Dies hat erhebliche praktische Konsequenzen. Die Gesamtvertretung schließt weitgehend aus, dass die Mitglieder des Vorstandes ihre Vertretungsmacht missbrauchen. Für die Erledigung alltäglicher Geschäfte ist sie jedoch zu umständlich. Sie sollte daher besonders wichtigen Geschäften vorbehalten bleiben. Üblich ist beispielsweise eine Regelung, nach der die Befugnis, den Verein allein zu vertreten, auf übliche Verrichtungen beschränkt ist und Grundstücksgeschäfte oder Geschäfte, die einen bestimmten Wert (z. B. 5.000 EUR) übersteigen, von der Zustimmung des gesamten Vorstands oder gar der Mitgliederversammlung abhängig sind.

Solche Beschränkungen der Vertretungsmacht wirken gegenüber Dritten jedoch nur, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind (siehe Seite 15). Sie müssen so formuliert werden, dass ein Außenstehender ohne Weiteres erkennt, ob ein Vorstandsmitglied zur Vertretung in dem betreffenden Fall berechtigt ist oder nicht. Unzulässig ist deshalb beispielsweise eine Vertretungsbefugnis für den Fall, dass ein anderes Vorstandsmitglied verhindert ist.

Trifft die Satzung keine Regelungen zur Vertretung durch die Vorstandsmitglieder gilt Folgendes: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Der „Geschäftsführer“ des Vereins

Häufig besitzen Vereine einen „Geschäftsführer“. Dieser hat nach der Satzung die **laufenden Geschäfte** des Vereins zu erledigen. Hierzu darf er den Verein auch im Geschäftsverkehr vertreten. In rechtlicher Hinsicht ist der Geschäftsführer meist ein **Mitglied des Vorstandes** oder ein **besonderer Vertreter** (§ 30 BGB) mit Alleinvertretungsmacht. Auch die Bestellung eines solchen besonderen Vertreters ist beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Welche Befugnisse er hat, ist in der Satzung zu regeln.

Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins haften nicht **persönlich** für die zu Lasten des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten. Kauft ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein eine Büroeinrichtung und wird er dann von seiner Vorstandsfunktion abberufen, muss er nicht etwa gegenüber dem Verkäufer für den Kaufpreis einstehen, falls sich sein Nachfolger weigert, die Ware abzuholen und aus Vereinsmitteln zu bezahlen. Der Verkäufer muss vielmehr den Verein in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gilt: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder auch ein besonderer Vertreter in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins haften persönlich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden (sog. Innenhaftung). Wenn das Vorstandsmitglied allerdings unentgeltlich tätig ist oder lediglich eine Vergütung von höchstens 720 EUR im Jahr erhält, dann haftet es für seine Vorstandstätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins können für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden auch Dritten persönlich verantwortlich sein (sog. Außenhaftung). Eine Haftungsbeschränkung wie gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit tritt bei der Außenhaftung nicht ein. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten dann freizustellen, wenn das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Verantwortlichkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist dem Verein für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat in der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft abzulegen. Ist die Versammlung der Auffassung, der Vorstand habe seine Geschäfte einwandfrei geführt, kann sie den Vorstand **entlasten**. Ein solcher Beschluss ist üblich, aber vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. In der Entlastung liegt in der Regel zugleich ein **Verzicht** auf etwaige **Schadensersatzansprüche** des Vereins gegen die Mitglieder des Vorstands, soweit diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen sind.

Ehrenamtlichkeit und Vergütung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Konkrete Aufwendungen (z. B. Auslagen für Anschaffungen des Vereins) sind dem Vorstandsmitglied aber grundsätzlich zu erstatten. Die Aufwandsentschädigung kann auch in Form einer monatlichen oder jährlichen Pauschale etwa für Fahrt-, Telefon- und Portokosten gezahlt werden. Darüber hinaus bedarf die Zahlung einer Vergütung an den Vorstand einer ausdrücklichen Regelung in der Vereinssatzung. Soll das Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit eine echte Vergütung erhalten, muss er mit dem Verein einen Dienstvertrag schließen. Hinweise zu steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorstandsvergütung finden Sie in der Broschüre „**Vereine und Steuern**“ des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Seite 12 f.).

Ende des Amtes

Grundsätzlich endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtszeit. Daneben kann die Bestellung zum Vorstand jederzeit widerrufen werden, wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Vorstandsmitglied kann sein Amt aber auch vorzeitig niederlegen. Das Amt endet in jedem Fall, wenn das Vorstandsmitglied stirbt, geschäftsunfähig wird oder die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Wird ein angestelltes Vorstandsmitglied abberufen, endet nicht automatisch auch das Dienstverhältnis. Die für den Dienstvertrag geltenden Kündigungsfristen müssen eingehalten werden. Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Vorstandsmitglied daher in der Regel weiter sein Gehalt zu zahlen!



3. Die Mitgliedschaft im Verein

Ein Verein besteht unabhängig vom konkreten Bestand an Mitgliedern. Mitglied ist in der Regel nur, wer an der Gründung des Vereins beteiligt oder dem Verein selbst beigetreten ist. Nur wenn die Satzung es erlaubt, kann die Mitgliedschaft Dritten abgetreten oder vererbt werden. Die Satzung regelt den Ein- und Austritt seiner Mitglieder. Es gibt hierfür verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Erwerb der Mitgliedschaft

Soll der Verein jedem offen stehen, der dies wünscht, kann vorgesehen werden, dass die Mitgliedschaft automatisch mit Abgabe einer Eintrittserklärung des neuen Mitglieds erworben wird. Der Verein muss dann aber unter Umständen auch unliebsame Mitglieder in seinen Reihen dulden!

Es kann vorgesehen werden, dass jedermann Mitglied werden darf. Die Mitgliedschaft kann aber auch an ein Mindestalter anknüpfen, auf Angehörige eines bestimmten Berufs beschränkt oder an andere Voraussetzungen gebunden sein. Wird der Zugang zu einem gemeinnützigen Verein z. B. auf Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe beschränkt, muss der Verein im Hinblick auf die Steuerbegünstigung darauf achten, dass er mit seiner steuerbegünstigten Tätigkeit dennoch die Allgemeinheit fördert und seine Förderung nicht nur einem abgeschlossenen Personenkreis zugutekommen (vgl. Broschüre „Vereine und Steuern“ Seite 9).

Soll die Entscheidung, ob jemand Mitglied wird, dem **Verein vorbehalten** bleiben, muss die Satzung ein **Aufnahmeverfahren** regeln. So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass der Vorstand oder die Mitgliederversammlung über einen Aufnahmeantrag des Bewerbers entscheidet (§ 3 Abs. 2 der Mustersatzung).

Bei der **Auswahl** der Mitglieder ist der Verein im Rahmen seiner Satzung grundsätzlich frei. Die **Aufnahmevoraussetzungen** sollten in der Satzung geregelt werden. Der Verein darf die Mitgliedschaft jedoch nicht verweigern, wenn der Grund dafür diskriminierend wäre oder dem Bewerber sonst ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.

Beispiele für Aufnahmebedingungen: Volljährigkeit, ein bestimmter Beruf bei beruflichen Interessenvertretungen, ein Vorspiel bei künstlerischen Ensembles, ein bestimmter Wohnort oder die Herkunft bei Regi-

onal- oder Heimatvereinen, das Leumundszeugnis eines Vereinsmitglieds („Bürgerschaft“), die Entrichtung einer Aufnahmegebühr.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft **endet** grundsätzlich durch den Austritt, den Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds. Daneben kann in der Satzung geregelt werden, dass die Mitgliedschaft bei Eintritt oder Wegfall bestimmter Voraussetzungen endet.

Das Recht zum **Austritt** kann nach dem Gesetz **nicht ausgeschlossen** werden. Die **Satzung** kann allerdings bestimmen, dass der Austritt **schriftlich** zu erklären ist, dass er nur zum Ende des Geschäftsjahres oder nur nach Ablauf einer **Kündigungsfrist** möglich ist. Die Kündigungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen.

Unzulässig sind alle strengeren Formvorschriften für die Austrittserklärung oder sonstige **Erschwernisse** des Austritts (z. B. dass der Austritt nur durch Einschreiben erklärt werden darf oder von der Zahlung einer Austrittsgebühr oder rückständiger Beiträge abhängt).

Daneben hat ein Mitglied das Recht, auch ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein auszutreten, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es dem Mitglied unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und nach Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht zumutbar ist, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Vereinsmitglied zu bleiben.

Ausschluss als Vereinsstrafe

Ob und in welchen Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, ist in der Satzung zu regeln. Der Ausschluss ist nur bei **schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen** zulässig. Eine allgemeine Umschreibung der Ausschlussgründe genügt (§ 4 Abs. 3 der Mustersatzung). Das Mitglied muss zu den Vorwürfen Stellung nehmen dürfen. Über den Ausschließungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Satzung bestimmt dafür ein anderes Organ.

Es ist möglich, Mitglieder auszuschließen, die den Verein nicht mehr fördern, z. B. weil sie keine Beiträge mehr zahlen. So kann der Mitgliederbestand auf die aktiven Mitglieder beschränkt werden. Die Satzung kann stattdessen auch vorsehen, dass die Mitgliedschaft automatisch erlischt, sobald Beiträge längere Zeit nicht mehr entrichtet wurden.

Rechte und Pflichten des Mitglieds

Welche Rechte und Pflichten das Mitglied hat, ist im Einzelnen in der Satzung festzulegen (siehe §§ 5 und 6 der Mustersatzung).

Zu den wichtigsten **Rechten** gehören das **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung und das Recht auf **Teilnahme am Vereinsleben**, insbesondere auf Benutzung der den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Vereinseinrichtungen. Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die Satzung einzuhalten, insbesondere den Vereinszweck durch Leistung der dort geregelten **Beiträge** (Geldbeiträge, Arbeitsleistungen) zu fördern. Selbstverständlich darf kein Mitglied dem Verein Schaden zufügen.

Zu den Rechten des Mitglieds gehört auch das Recht auf **Gleichbehandlung** bei der Zuteilung von Rechten und Pflichten. Die Satzung kann jedoch Mitgliedern **Sonderrechte** einräumen, z. B. erhöhte Stimmrechte in der Mitgliederversammlung oder den Vereinsorganen; besondere Einspruchsrechte bei Abstimmungen; Befreiung von Mitgliedsbeiträgen; an die Person geknüpfte Funktionen („Ehrevorsitz“) oder den Rückerwerb in den Verein eingebrachter Gegenstände bei dessen Auflösung.

V. Die Beendigung des Vereins

Die Tätigkeit eines Vereins endet entweder durch **Auflösung** oder durch **Erlöschen** des Vereins. Erlischt ein Verein, ist er rechtlich nicht mehr existent, während eine Auflösung im Regelfall zu einem Liquidationsverfahren und einem daran anschließenden Erlöschen führt.

Auflösung des Vereins durch Beschluss

Die **Auflösung** eines Vereins wird im Regelfall durch die Mitgliederversammlung **beschlossen**. Der Beschluss bedarf der **Mehrheit** von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, falls die Satzung keine andere Quote festlegt. Ein **Liquidator** (meist der Vorstand) meldet den **Auflösungsbeschluss** beim **Vereinsregister** zur Eintragung an. Er gibt die Auflösung öffentlich bekannt und fordert gleichzeitig die Gläubiger des Vereins auf, ihre Forderungen anzumelden. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, noch offene Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt. **Ein Jahr** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses fällt das restliche Vereinsvermögen dem in der Satzung bestimmten Berechtigten zu (§ 10 Abs. 2 der Mustersatzung). Bei einem gemeinnützigen Verein muss es sich beim Empfänger des verbleibenden Vereinsvermögens wiederum um eine steuerbegünstigte Einrichtung oder um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln. Das Vermögen muss von diesem Empfänger weiterhin ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Liquidator erteilt der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung. Anschließend meldet er die **Beendigung** der Liquidation zur Eintragung in das **Vereinsregister** an. Mit der Eintragung ist der Verein **erloschen**.

Für die Eintragung des Erlöschens des Vereins oder der Beendigung der Liquidation in das Vereinsregister entstehen **keine** Gerichtsgebühren.

Auflösung durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Ein Verein kann aber auch durch **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** oder mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst werden. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, muss der Vorstand die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **beantragen**. Verzögert er den Antrag, haften die Vorstandsmitglieder den Gläubigern des Vereins für die dadurch verursachten Forderungsausfälle.



Erlöschen durch Vereinsverbot

Verstoßen der Zweck oder die Tätigkeit eines Vereins gegen **Strafgesetze**, die **verfassungsmäßige Ordnung** oder den Gedanken der **Völkerverständigung**, kann der Bundesminister des Innern oder der Innenminister des jeweiligen Landes ein Vereinsverbot nach **§ 3 des Vereinsgesetzes** aussprechen. Das Vermögen des Vereins wird beschlagnahmt und eingezogen. Der Verein **erlischt**. Im Gegensatz zur Auflösung wird hier auch kein Liquidationsverfahren durchgeführt. Die Fortsetzung der Vereinstätigkeit ist – auch in einer Ersatzorganisation – gemäß § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes strafbar.

Erlöschen wegen Wegfalls der Mitglieder

Ein Verein **erlischt** auch dann, wenn er keine Mitglieder mehr hat (z. B. wegen Austritts oder Todes). Das Vereinsvermögen fällt dem in der Satzung benannten Berechtigten zu. Der Verein ist ebenfalls im Vereinsregister zu löschen.

Keine Beendigung durch Entzug der Rechtsfähigkeit

Nicht zur Auflösung oder zum Erlöschen des Vereins führt hingegen der Entzug der Rechtsfähigkeit. Einen solchen Entzug der Rechtsfähigkeit können die **Landesdirektionen** bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, anordnen, wenn sie einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgen. Ein Entzug der Rechtsfähigkeit erfolgt darüber hinaus durch das **Amtsgericht**, wenn die Zahl der Mitglieder des Vereins unter drei gesunken ist. Wird einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, bleibt er als nicht rechtsfähiger Verein mit den daraus folgenden Konsequenzen (vgl. Seite 4) weiter bestehen.

VI. Staatliche Förderung von Vereinen

Vereine werden häufig gegründet, um öffentliche Zuwendungen entgegen nehmen zu können. Einen Überblick über sämtliche Fördermittel im Freistaat Sachsen finden Sie in der Fördermitteldatenbank Sachsen – FÖMISAX unter www.foerderung.sachsen.de. Als Ansprechpartner für die Gewährung von Fördermitteln kommen z. B. in Betracht:

■ Sportvereine und Sportförderung:

Landessportbund Sachsen e. V.
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 47 (Sportpolitik, Sportförderung)
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

■ Projekte und Einrichtungen im Umweltbereich

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

■ Projekte und Initiativen im ländlichen Raum

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

■ Zuwendungen für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz – Fachdienst 360
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

■ Zuweisung von Geldauflagen in Straf- und Bußgeldverfahren

Gemeinnützige oder mildtätige Vereine werden auf Antrag in die regionale Liste der Einrichtungen aufgenommen, denen Geldauflagen zugewiesen werden können. Der Antrag ist beim Oberlandesgericht Dresden einzureichen, das dann weitere Unterlagen anfordert.

Anhang

Mustersatzung eines Vereins (die aus steuerlichen Gründen notwendigen Regelungen sind farbig hinterlegt)

Satzung

Verein Spielbühne Glaubenhain e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Spielbühne Glaubenhain“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glaubenhain/Sa.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Spielbühne Glaubenhain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Veranstaltung von Theateraufführungen sowie die jährliche Durchführung einer Theaterwoche verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Spielbühne Glaubenhain in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Spielbühne Glaubenhain aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Spielbühne Glaubenhain zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Spielbühne durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,

- b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der

Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glaubenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

<i>Gründer</i>	<i>Weser</i>	<i>Reich</i>	<i>Founder</i>
<i>Schreiber</i>	<i>Pauper</i>	<i>Osnowski</i>	
<i>Zakladnik</i>	<i>Fietze</i>		

9. April 2016

Muster eines Gründungsprotokolls

Protokoll

Verein Spielbühne Glaubenhain
c/o Gerda Gründer, Am Markt 4, 00159 Glaubenhain

Es versammelten sich heute,

am 9. April 2016, 16:00 Uhr
im Gasthof „Schmelzhütte“ in Glaubenhain

die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen 9 Personen.

Frau Gründer begrüßte die Anwesenden. Im Einverständnis aller Anwesenden übernahm sie die Leitung der Versammlung. Frau Schreiber erklärte sich auf ihren Vorschlag hin bereit, das Protokoll zu führen. Die anderen stimmten dem zu.

Frau Gründer schlug als Tagesordnung vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten durch ihr Handzeichen der Tagesordnung zu.

TOP 1:

Frau Gründer erläuterte, dass die Spielbühne Zuschüsse von der Stadt erhalten könne, wenn sie als gemeinnütziger Verein betrieben werde. Außerdem sei die Entgegennahme von Spenden und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge zulässig. Beabsichtigt sei die Gründung eines eingetragenen Vereins, der sich beim Amtsgericht registrieren lassen müsse. Der Satzungsentwurf habe dem Finanzamt bereits vorgelegen. Es habe keine Hinderungsgründe für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein gesehen.

Die Anwesenden begrüßten einstimmig den Vorschlag, einen Verein zu gründen, der die Spielbühne betreibt.

TOP 2:

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen und diskutiert. Anschließend wurde darüber abgestimmt, den Verein „Spielbühne Glaubenhain“ unter gleichzeitigem Beitritt als Gründungsmitglied zu errichten und ihm die vorgeschlagene Satzung zu geben. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen. Das Ergebnis der Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen – der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden einstimmig angenommen. Alle Erschienenen gehören dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder an. Die Anwesenden unterschrieben die Satzung (Anlage 2).

TOP 3:

Zur Wahl für den Vorstand stellen sich Frau Gründer, Herr Weser und Herr Reich. Herr Weser fragt, ob er bei seiner eigenen Wahl mit abstimmen dürfe. Herr Reich bejaht das. Die Abstimmung erfolgte einzeln durch Handzeichen. Gewählt wurden:

als Vorsitzende Frau Gerda Gründer,
geb. am 5. Januar 1956, Glaubenhain
mit 9 Ja-Stimmen einstimmig,

als Stellvertreter Herr Werner Weser,
geb. am 12. April 1948, Zutschwitz
mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung,

als Schatzmeister Herr Robert Reich,
geb. am 25. Juni 1978, Glaubenhain
mit 9 Ja-Stimmen einstimmig.

Die Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 4:

Frau Gründer teilte mit, dass der Verein so schnell wie möglich vom Vorstand beim Vereinsregister angemeldet werde. Sie bat um Abstimmung durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag:

Der Vorstand sorgt bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister nur für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars, Zahlung der Gerichtskosten) und erledigt keine anderen Geschäfte.

Ergebnis der Abstimmung: 9 Ja-Stimmen. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

TOP 5:

Herr Reich schlägt vor, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag 5 EUR und die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder 75 EUR betragen soll. Frau Pauper bittet, den Mitgliedsbeitrag niedriger anzusetzen. Die Anwesenden stimmen sodann durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag ab:

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 EUR für natürliche und 10 EUR für juristische Personen. Die Aufnahmegebühr beträgt 15 EUR für natürliche und 100 EUR für juristische Personen. BAföG-Empfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe zahlen jeweils die Hälfte.

Ergebnis der Abstimmung: Angenommen mit 6 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Frau Gründer teilte abschließend mit, dass der Vorstand sich im Anschluss zu seiner ersten Sitzung zusammenfindet. Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert.

Die Versammlung wurde gegen 19:25 Uhr geschlossen.

Glaubenhain, den 9. April 2016

Gerda Gründer
Vorstandsvorsitzende

Sigrid Schreiber
Protokollführerin

Muster für die Anmeldung des Vereins

An das
Amtsgericht Perla
- Vereinsregister -
Gerichtsberg 4
00158 Perla

Glaubenhain, den 14. April 2016

Erstanmeldung zum Vereinsregister

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden wir den Verein mit Namen **Verein Spielbühne Glaubenhain e. V.** und Sitz in **Glaubenhain** an.

Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind bestellt:

- als Vorsitzende Gerda Gründer, geb. am 5. Januar 1956, Glaubenhain,
- als Stellvertreter Werner Weser, geb. am 12. April 1948, Zutschwitz,
- als Schatzmeister Robert Reich, geb. am 25. Juni 1978, Glaubenhain,

Die allgemeine Vertretungsregelung lautet: Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein, im Übrigen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Beigefügt sind:

- a) Abschrift der Satzung vom 9. April 2016 mit Gründungsdatum und den Unterschriften der Gründungsmitglieder;
- b) Abschrift des Gründungsprotokolls vom 9. April 2016.

Die genaue Anschrift des Vereins lautet:

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e. V.
c/o Gerda Gründer,
Am Markt 4
00159 Glaubenhain

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

Gründer

Die Echtheit der vorstehend unter dem Text vor mir vollzogenen Unterschrift der durch amtlichen Personalausweis ausgewiesenen Person wird hiermit beglaubigt.

Glaubenhain, den 14. April 2016

(Notar)

Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung

Verein Spielbühne Glaubenhain e. V.
c/o Gerda Gründer, Am Markt 4, 00159 Glaubenhain

Frau
Sigrid Schreiber
Dorfplatz 18
00156 Lösa

Glaubenhain, den 5. August 2016

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,
unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am

30. September 2016, 18:30 Uhr
im Gasthof „Schmelzhütte“ in Glaubenhain.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende des Vorstands,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
3. Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands,
4. Änderung des Vorstands. Wahl eines Nachfolgers für den ausscheidenden Herrn Weser als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
5. Änderung der Satzung.
 - Ergänzung des § 1 um einen neuen Absatz: Beitritt des Vereins als Mitglied zum Verein „Kulturförderung für Kinder Eulenburg e.V.“ mit Sitz in Eulenburg,
 - Änderung des § 2 Absatz 2: Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Veranstaltung von Theateraufführungen, die jährliche Durchführung einer Theaterwoche und die Einrichtung einer Theatergruppe am Gymnasium Glaubenhain verwirklicht.
6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr,
7. Verschiedenes.

Zu TOP 5 (Ergänzung der Satzung) ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Der Verein „Kulturförderung für Kinder Eulenburg e.V.“ fördert schon seit langem den bundesweiten Austausch von Jugendgruppen, organisiert Chorlager, Theatertage usw. und ist Erstempfänger von Bundesmitteln zur Kulturförderung. Der Vorstand schlägt daher vor, sich diesem Verein anzuschließen. Hierzu sollte der Verein ausdrücklich in der Satzung ermächtigt werden.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen

Gründer

Vorstandsvorsitzende

Muster für die Anmeldung von Änderungen

Verein Spielbühne Glaubenhain e. V.
c/o Gerda Gründer, Am Markt 4, 00159 Glaubenhain

An das
Amtsgericht Perla
- Vereinsregister -
Gerichtsberg 4
00158 Perla

Glaubenhain, den 4. Oktober 2016

VR-Nr.: **467**

Name des Vereins: **Verein Spielbühne Glaubenhain e. V.**

Anmeldung einer Vorstands-/Satzungsänderung zum Vereinsregister

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Aus dem Vorstand ist ausgeschieden: der bisherige stellvertretende Vorstandsvorsitzende Werner Weser, geb. am 12. April 1948, wohnhaft in Zutschwitz.

1. In der Mitgliederversammlung vom 30. September 2016 sind zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gewählt worden:
Frieder Fietze, geb. am 14. Juli 1950, wohnhaft in Glaubenhain, zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. In der Mitgliederversammlung vom 30. September 2016 wurde die Satzung in § 1 durch Einfügung eines neuen Absatz 3 geändert. Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4.

Beigefügt sind:

- a) Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 30. September 2016;
- b) Wortlaut der Satzung, enthaltend alle bisherigen und jetzt beschlossenen Änderungen.

Wir versichern, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die Anschrift des Vereins lautet:

Verein Spielbühne Glaubenhain e. V.

c/o Gerda Gründer,

Am Markt 4

00159 Glaubenhain

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

Gerda Gründer

Vorstandsvorsitzende

Die Echtheit der vorstehend unter dem Text vor mir vollzogenen Unterschrift der durch amtlichen Personalausweis ausgewiesenen Person wird hiermit beglaubigt.

Glaubenhain, den 4. Oktober 2016

(Notar)

Mustersatzung der Abgabenordnung (Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung; enthält nur die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen)

§ 1

Der Verein mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist _____ (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____ (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

1. an – den – die – das – _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Hinweis:

Die Satzung eines steuerbegünstigten Vereins muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung vorliegen. Sie muss die in dieser Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit diese für den Verein im Einzelfall einschlägig sind. Zulässige Abweichungen vom Wortlaut dieser Satzung ergeben sich aus dem Anwendungserlass zu § 60 der Abgabenordnung. Dieser ist in der Broschüre „Vereine und Steuern“ in Anlage 1 enthalten.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Foto:

Titel: © ARochau / Fotolia, © S. 20 v.poth / Fotolia

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Druck:

Neue Druckhaus Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

Februar 2017

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Druck:

Neue Druckhaus Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

Februar 2017